

(Entwurf Haushaltssatzung 2016)

## **Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	248.602.410	Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	248.602.410	Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.705.800	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	2.705.800	Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.662.610	Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.433.210	Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.841.900	Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.807.700	Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.965.800	Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.767.000	Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.965.800 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.230.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 17. Dezember 2015

Mädge  
Oberbürgermeister